

Satzung vom 29.12.2011

zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Art 1 Gesetz zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 3 UmweltÄndG vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) SGV.NRW 232, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 272) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG-) vom 21 Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975) hat der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten **Abrechnungszeitraumes** abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, mit Ausnahme des Niederschlagswassers. Als private Wasserversorgungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen.

Beginnt die Gebührenpflicht während **eines Abrechnungszeitraumes**, wird für die ersten drei Erhebungszeiträume die zugrundezulegende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern sie nicht gemessen werden kann. Der Schätzwert beträgt 48 m³ pro Person und Jahr.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **2,91 EURO**

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die befestigten und bebauten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Berücksichtigt werden:

geneigte Dächer zu	95 %
Flachdächer zu	80 %
begrünte Dachflächen	
nachhaltig begrünte Dachflächen, mind. 5 cm Substrataufbaudecke	50 %
nachhaltig begrünte Dachflächen, mind. 10 cm Substrataufbaudecke	30 %
stark befestigte Flächen zu	90 %
Straßen zu	90 %
schwach befestigte Flächen zu	65 %
Öko-Pflaster (Sicker-Pflaster)	30 %.

Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen und keine aussagekräftigen Unterlagen zur Verfügung stehen, wird die befestigte und bebaute Fläche geschätzt.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,68 EURO**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2012** in Kraft.

Ende der amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 29.12.2011 zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24. 5. 2011 (GV. NRW. S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin